



RECHTSANWALT

FRANK GEISSLER

- Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V.
- Logistik-Initiative Hamburg e.V.
- Hamburgischer Anwaltsverein e.V.

zugelassen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamburg

KOOPERATIONEN

LEGITAS


Mitglied von LEGITAS - eine Kooperation selbständiger Rechtsanwaltskanzleien

GERBER + KOLLEGEN

Steuerberatungsgesellschaft mbH

NORDEUTSCHE REVISIONS- UND TREUHAND AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KONTAKT

BERATERHAUS AM DOMPLATZ 
CURIENSTRASSE 2
20095 HAMBURG

TELEFON: 040 / 69 65 93 0
TELEFAX: 040 / 69 65 93 10

geissler@legitas.de
www.legitas.de/geissler

NEWSLETTER

MAI / JUNI 2008

TRANSPORT- und ARBEITSRECHT

TRANSPORTRECHT

Mautnacherhebung auch bei tatsächlicher Zahlung unter falschen Kennzeichen

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hatte jüngst über die Klage eines niederländischen Unternehmers zu entscheiden, in dem es um die Nacherhebung von Autobahnmaut ging. Der Unternehmer hatte am automatischen Erhebungsverfahren teilgenommen und seinen LKW zunächst unter einem niederländischen Kfz-Kennzeichen registrieren lassen und dieses auch im OBU hinterlegt. Auf einer Fahrt von Hamburg nach Boxberg wurde das Fahrzeug angehalten, welches nun ein polnisches Kennzeichen trug. Für diesen LKW konnte aber keine Mautzahlung festgestellt werden.

Die Behörde erließ daher einen Nachforderungsbescheid. Erst im gerichtlichen Verfahren konnte der Unternehmer durch Vorlage der Fahrzeugpapiere nachweisen, dass es sich um denselben LKW handelte. Auch dies nutzte ihm jedoch nichts: Das Gericht befand, dass der Unternehmer bei einer Teilnahme am automatischen Verfahren nicht nur die Bezahlung der Maut, sondern auch die für Erhebung der Maut erforderlichen Tatsachen nachweisen muss, wozu auch die korrekte Angabe des polizeilichen Kennzeichens des Fahrzeugs gehört.

VG Berlin, Urteil vom 25. Januar 2008 – Az. 4 A 277/07

Keine Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot bei Transport von Maschinenteilen

Ein Transportunternehmer aus Limburg verlangte von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Ferienfahrverbot für seine LKW im grenzüberschreitenden Verkehr. Er beförderte große Maschinenteile von Italien zu verschiedenen Häfen in Großbritannien, wo diese per Seeschiff weiter nach Übersee transportiert wurden. Da es jedoch augenscheinlich nicht um verderbliche Ware ging und es sich bei den Seeschiffen weder um Spezialschiffe für besonderes Frachtgut handelte, noch diese nur in großen zeitlichen

Abständen verkehrten, seien diese Verzögerungen nach Meinung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden auch unter Berücksichtigung von Zollkontrollen vom Unternehmer hinzunehmen und stellten keine besonders dringlichen Gründe dar.

VG Wiesbaden, Urteil vom 02. Juni 2008 – Az. 7 E 989/07

Stundensatz von € 35,- für Standgeld im nationalen Verkehr angemessen

Das Amtsgericht (AG) Unna hat kürzlich die Höhe eines Standgeldes mit € 35,- pro Stunde für ortsüblich und angemessen erklärt. Die klagende Spedition hatte sich gegen die Entladepraxis einer Baumarktkette gewehrt, welche den Unternehmern weder einen konkreten Abliefertermin benannte, noch organisatorische Maßnahmen für eine zügige Entladung getroffen hatte.

Das Gericht ermittelte den Stundensatz aufgrund einer Stellungnahme der IHK Dortmund. Diese stellte anhand von 240 Anfragen aufgrund der erfolgten 66 Rückantworten fest, dass ein Standgeld im Stückgutverkehr von 35,00 € netto jedenfalls angemessen ist. Dies entspricht im übrigen in etwa auch dem von der Vereinigung der Sammelgutspediteure im BSL herausgegebenen Tarif für den Spediteursammelgutverkehr, der für Stand- und Wartezeiten von mehr als einer halben Stunde im Rahmen seiner unverbindlichen Preisempfehlung eine Vergütung von 17,90 € je halbe Stunde vorsieht.

AG Unna, Urteil vom 25.01.2007 – Az. 16 C 379/06

Urlaubsbescheinigung auch für scheinselbstständige Subunternehmer

In einem eher ungewöhnlichen Fall hatte das Oberlandesgericht (OLG) Celle darüber zu befinden, ob ein Unternehmer eine Bescheinigung nach § 20 FPersV über arbeits- und berücksichtigungsfreie Tage auch für formell selbstständige Subunternehmer ausstellen muss.

Bei einer Kontrolle wurden zwei Fahrer auf einem LKW des Unternehmers ohne Bescheinigung angetroffen. Fahrer A war im gleichen Gewerbe wie der Unternehmer und zwar im wesentlichen nur für diesen mit eigenem LKW tätig. Fahrer B war ein Gastwirt, der über einen in seiner Gaststätte zufällig anwesenden Arbeitsvermittler für den einmaligen Auftrag gewonnen worden war.

Bei Fahrer A komme nach Meinung des Gerichts eine entsprechende Ausstellungspflicht des Unternehmers dann in Betracht, wenn der Fahrer faktisch mangels anderer Auftraggeber, eigenem Entscheidungsspielraum und angesichts des Auftretens nach außen in den Betrieb als Scheinselbstständiger eingegliedert sei.

Bei Fahrer B dagegen fehlte es nach Auffassung des Gerichts wegen der Einmaligkeit des Auftrages an einer engen persönlichen Abhängigkeit und einer Eingliederung in das Unternehmen des Auftraggebers, weshalb der Fahrer selbst für eine Bescheinigung zu sorgen hatte.

OLG Celle, Beschluss vom 04. März 2008 – Az. 322 SsBws 226/07

MÖBELTRANSPORT

Irreführende Werbung mit örtlicher Telefonnummer ohne Niederlassung am Ort

Eine Möbelspedition hatte auf ihrer Homepage und im Telefonbuch von K. den Hinweis „Sie erreichen uns in K...“ unter Angabe einer Telefonnummer mit der Vorwahl von K. verzeichnet. Tatsächlich unterhielt sie dort keine Niederlassung und ihren Hauptsitz in T., wohin die Anrufe weitergeleitet wurden. Nach Behauptung des Unternehmers werde der Anrufer dann auf diese Tatsache hingewiesen. Das Oberlandesgericht Koblenz verurteilte diese jetzt auf die Klage eines Mitbewerbers zur Unterlassung. Die Leser von Homepage und Telefonbuch würden zu einer irrtümlichen Annahme verleitet, die auch für einen beachtlichen Teil der Kunden von Bedeutung sei. Diese würden im Zweifel ein ortsansässiges Unternehmen bevorzugen wegen der optimalen Betreuung "vor Ort". Ein solches Unternehmen sei unproblematisch zu erreichen, seine Mitarbeiter könnten schnell und ohne großen Aufwand die derzeitige Wohnung aufsuchen, sich in dieser Wohnung das Umzugsgut ansehen und Ratschläge für die Durchführung des Umzugs geben. Schon diese Anlockwirkung sei für die Beklagte von Vorteil, weil Personen anrufen, die sonst nicht angerufen hätten.

Hieran ändere auch die gestiegene Bedeutung der Ausschreibung und Vergabe von Umzügen über das Internet nichts. Diese bedeute nicht, dass Kunden auf die Ortsnähe eines Unternehmens keinen Wert mehr legen würden. Denn auch bei der Ausschreibung eines Umzugs im Internet könne sich der Ausschreibende aus den anbietenden Unternehmen diejenigen aussuchen, die am derzeitigen Wohnort ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

OLG Koblenz, Urteil vom 25. März 2008 – Az. 4 U 959/07

ARBEITSRECHT

Keine Erstattung von Bußgeld wegen Lenkzeitüberschreitung durch Arbeitgeber

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz hat kürzlich in zweiter Instanz die Klage eines Kraftfahrers abgewiesen, welcher von seinem Arbeitgeber die Erstattung eines Bußgelds in Höhe von € 2.022,- verlangte, dass die Straßenverkehrsbehörde in Frankreich gegen ihn wegen mehrerer Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt hatte.

Der Kläger wurde auf einem Transport von Südfrüchten von Valencia /Spanien nach Deutschland bei einer Verkehrskontrolle an der Autobahn A 9 durch die Gendarmerie Nationale angehalten, welche den Lkw zunächst stilllegte und nur gegen Zahlung eines Betrages von € 3.405,00, als Kautions wieder freigab. Am Lkw war u.a. der Fahrtenschreiber manipuliert. Außerdem führte der Fahrer „Blanko-“, Urlaubsbescheinigungen und Blankoschecks des Unternehmers mit sich. Er hatte in erheblichem Maße die Lenkzeiten überschritten.

Er behauptete übereinstimmend mit dem Beifahrer, allen Fahrern sei von dem Arbeitgeber vorgegeben worden, die Strecke von ca. 3.300 Kilometern nach Spanien und zurück mit Be- und Entladezeiten in drei Tagen zurückzulegen. Die Motoren seien hierzu so verändert worden, dass sie schneller als die zugelassenen 80 km/h gefahren seien. Bei Beschwerden gegen diese Anweisungen seien die Fahrer abgemahnt und ihnen sei mit Kündigung gedroht worden. Die Blankoschecks habe man ihnen zum bezahlen von Geldbußen mitgegeben. Im Falle einer Kontrolle sollten sie die Fahrtenschreiberscheiben verschwinden lassen und eine schon vom

Arbeitgeber zuvor unterschriebene Urlaubsbescheinigung so ausfüllen, dass der Fahrer kurz vor der Fahrt Urlaub hatte, um auf diese Weise die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten vorzutäuschen.

Beide Instanzen meinten, der Fahrer hätte sich den als rechtswidrig erkannten Anweisungen widersetzen müssen. Nach einhelliger Rechtsprechung der Arbeitsgerichte muss derjenige, der eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, grundsätzlich die gegen ihn verhängte Strafe nach deren Sinn und Zweck in eigener Person tragen und die ihm auferlegte Geldstrafe oder Geldbuße aus seinem eigenen Vermögen aufbringen. Nur in Ausnahmefällen kann auch die Geldbuße zu einem vom Arbeitgeber zu ersetzenden Schaden gehören. Eine solche Ausnahme liegt nur dann vor, wenn es dem Arbeitnehmer trotz seiner rechtlichen Verpflichtung als Lkw-Fahrer im Einzelfall nicht zumutbar gewesen wäre, sich den Anordnungen seines Arbeitgebers zu widersetzen. Hierfür reiche aber die Androhung von arbeitsrechtlichen Konsequenzen nicht aus.

Auch war das Bußgeld hier nicht zwischen dem beteiligtem Fahrer, dem Beifahrer und dem Arbeitgeber, gegen die von der Polizei jeweils kein Bußgeld verhängt wurde, nachträglich „aufzuteilen“. Eine solche „Gleichbehandlung im Unrecht“ werde von der Rechtsordnung nicht anerkannt.

LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. April 2008 – Az. 10 Sa 892/06